

An die Lokalredaktionen  
der Stuttgarter Medien

Stuttgart, 06. März 2019

**Grüne: Trotz gegenteiliger Mehrheitsmeinung im Akteneinsichtsausschuss**

## **Fristlose Kündigung des ehemaligen Geschäftsführers wäre chancenlos gewesen**

Ein Bericht des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) vom 18.12.2015 wird von mehreren Fraktionen als Grundlage dafür angesehen, dass dem ehemaligen Geschäftsführer des Klinikums Stuttgart fristlos hätte gekündigt werden können.

Silvia Fischer, Stadträtin und Mitglied im Akteneinsichtsausschuss, erklärt dazu: „Aufgrund der Informationen, die der Gemeinderat über die International Unit im Krankenhausausschuss bereits im Laufe des Jahres 2015 erhalten hat, entbehrt diese Grundannahme der Grundlage. Denn der Akteneinsichtsausschuss blendet aus, dass der Geschäftsführer 2015 schon einen Innenrevisor zu Fragen von Organisation, Forderungsmanagement, Geschäftsordnung der IU beauftragt hatte, mehrere organisatorische Maßnahmen ergriffen und den Leiter der International Unit schriftlich abgemahnt hatte.“

Im Krankenhausausschuss am 04.12.2015 wurde anlässlich der Beratung über den Jahresabschluss 2014 berichtet, dass im Jahr 2014 bezüglich des Libyen-Projekts Wertberichtigungen vorgenommen werden mussten. Und das RPA erklärte, dass es beim Kuwait-Projekt Probleme bezüglich der Beteiligung diverser Dienstleister sehe und mit Nachdruck an den Überprüfungen arbeite. Es wurde empfohlen, den Geschäftsführer nicht zu entlasten.

Rathaus Stuttgart  
Zimmer 8  
Marktplatz 1  
70173 Stuttgart

Tel: 0711/216-60724  
0711/216-60722  
Fax: 0711/216-60725

[gruene.fraktion@stuttgart.de](mailto:gruene.fraktion@stuttgart.de)  
[www.lust-auf-stadt.de](http://www.lust-auf-stadt.de)

Andreas Winter, Fraktionsvorsitzender der Grünen Gemeinderatsfraktion: „Für uns ist daher nachvollziehbar, dass der RPA-Bericht vom 18.12.2015 keine wirklich neuen Informationen erbrachte, sondern dass er erstens Anlass für die weitere Aufarbeitung der Vorkommnisse innerhalb der IU war und zweitens Anlass war, ihn der Staatsanwaltschaft zur Überprüfung etwaiger dubioser Handlungen bei Beratertätigkeiten zu übergeben.“

Als dann jedoch am 19.02.2016 auch im Krankenhausausschuss offenbar wurde, dass der Geschäftsführer nicht mit dem Träger kooperierte, da er nicht akzeptieren wollte, dass er seine erfolgsabhängige Vergütung nur nach seiner Entlastung erhalten könnte, wurde deutlich, dass eine Trennung unumgänglich war.

Andreas Winter: „Und da wir davon ausgingen, dass er gegen eine etwaige fristlose Kündigung Klage erheben würde und die Stadt dadurch den Versicherungsschutz der Eigenschadensversicherung verloren hätte, kam nur ein Auflösungsvertrag in Frage.“

Denn, wenn die Stadt den Geschäftsführer selbst in Haftung nehme, verliere sie die Möglichkeit, einen Schaden über die Versicherung zu regulieren. Außerdem ergibt sich aus dem Versicherungsvertrag die Pflicht, alles zu tun, um den Schaden möglichst gering zu halten. Dafür ist eine Mitwirkung des Geschäftsführers erforderlich.

Silvia Fischer: „Unser Fazit lautet daher: Wir können die Argumentation der Mehrheit im Akteneinsichtsausschuss und den Grund, warum sich die Ausschussmitglieder hintergangen fühlen, nicht nachvollziehen, da sie auf falschen Annahmen aufbauen.“